Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung der Regionalmarke «Das Beste Region Berner Oberland» und der «Das Beste Region» (Zertifizierungsreglement)

Dieses Reglement legt das Verfahren sowie die Zuständigkeiten der Kontrolle und Zertifizierung für die Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» mit dem Gütesiegel «Das Beste der Region» im Co-Branding fest.

1. Zielsetzung des Vereins «Das Beste der Region»

Der Verein «Das Beste der Region» setzt sich für die Absatzförderung regionaler Produkte und somit für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen ein.

«Das Beste der Region», als Inhaber der Qualitätsmarke der definierten Zertifizierungs- und Herkunftsanforderungen gemäss den Richtlinien für Regionalmarken:

- Teil A: Allgemeine Vorgaben
- Teil B: Branchenspezifische Vorgaben
- Teil C: Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte
- Sanktionsreglement und Sanktionspraxis zu den Richtlinien für Regionalprodukte

Die Richtlinien für Regionalmarken legen fest, dass die landwirtschaftlichen Zutaten der Produkte aus dem von der entsprechenden Regionalmarke definierten Herkunftsgebiet stammen müssen und dass mindestens 2/3 der Wertschöpfung in der entsprechenden Region stattfindet.

Mit diesen detaillierten Bestimmungen zu Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung werden glaubwürdige und transparente Grundlagen geschaffen.

Für die Durchführung der unabhängigen Kontrolle und Zertifizierung hat der Verein «Das Beste der Region» eine Vereinbarung mit der Zertifizierungsstelle OIC abgeschlossen und mit dieser den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens festgelegt.

2. Unterlizenzvertrag zwischen «Das Beste der Region» und dem Verein «Ländliche Entwicklung **Berner Oberland»**

In einem Unterlizenzvertrag wird die Nutzung des Gütesiegels «Das Beste der Region» im Co-Branding sowie die Vergabe des Gütesiegels zwischen dem Verein «Das Beste der Region» und dem Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» geregelt. Der Verein «Das Beste der Region» gewährt dem Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» das Recht, an seine Vertragspartner Unterlizenzen im Sinne von einfachen Produktions- und Vertriebslizenzen zu vergeben, sofern die von «Das Beste der Region» vorgegebenen Zertifizierungs- und Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Für die Herkunft der Rohstoffe sowie für die Aufbereitung und Verarbeitung der Produkte (Wertschöpfung) ist das für die Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» definierte Herkunftsgebiet massgebend.

3. Lizenznehmer von «Das Beste der Region Berner Oberland» werden

Produzenten und Verarbeiter von Regionalprodukten, welche ihre Produkte mit der Marke «Das Beste der Region Berner Oberland» auszeichnen wollen, müssen Lizenznehmer von «Das Beste der Region Berner Oberland» sein. Dazu wird eine Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» sowie «Das Beste der Region» unterzeichnet. Als Lizenznehmer von «Das Beste der Region Berner Oberland» können Produzenten und Verarbeiter einerseits von den Dienstleistungen und Kommunikationsplattformen vom Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» sowie andererseits von Dienstleistungen und Kommunikationsplattformen der überregionalen Organisation «Das Beste der Region» profitieren.

4. Anmeldung der Produkte zur Kontrolle und Zertifizierung

Die Anmeldung der Produkte, die kontrolliert, zertifiziert und mit der Marke «Das Beste der Region Berner Oberland» ausgezeichnet werden sollen, erfolgt über das Anmeldeformular "Anmeldung zur Nutzung der Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland»". Je nach Produkt sind weitere Dokumente beizulegen.

Freigabe: 01.01.2016

5. Erste Sichtung

Der Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» überprüft die eingegangenen Anmeldeunterlagen und Rezepturen hinsichtlich Vollständigkeit und Konformität mit den Richtlinien für Regionalmarken und fordert bei Bedarf Dokumente nach. Bei positiver Bewertung werden die Dokumente freigegeben und an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Diese Vorprüfung ist in der Regel kostenlos und wird als Dienstleistung verstanden. Kommt es zu einer wesentlichen Überschreitung des üblichen Aufwandes, bleibt es dem Das Beste der Region Berner Oberland vorbehalten, die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

6. Vorbereitung der Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle

Nach der Überprüfung der Dokumente nimmt die Zertifizierungsstelle Kontakt mit dem Produzenten und Verarbeiter auf, um die Vorbereitungen für die Durchführung eines Audits abzusprechen sowie einen Termin zu vereinbaren. Nach Möglichkeit wird die Kontrolle mit anderen bestehenden Kontrollen kombiniert (ÖLN, BIO, Berg/Alp, Suisse Garantie etc.).

7. Kontrolle vor Ort (Audit)

In einem nächsten Schritt findet eine Prüfung der Umsetzung beim Betrieb selbst statt. Die Kontrollkriterien sind im Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken aufgeführt.

8. Berichterstattung

Aufgrund dieser formalen und praktischen Prüfung wird von der Zertifizierungsstelle der Auditbericht verfasst, in welchem die festgestellten Übereinstimmungen und Abweichungen sowie die Korrekturmassnahmen erläutert werden. Abweichungen von den Richtlinien für Regionalmarken werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Die entsprechenden Massnahmen müssen vom Betrieb innerhalb der Frist behoben werden (vgl. Sanktionsreglement, Art. 2).

9. Zertifizierung: Abgabe und Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Wird die Kontrolle als konform erklärt, erfolgt im Anschluss die Ausstellung des Zertifikates, welches dem Produzent und Verarbeiter per Post zugestellt wird. Das Zertifikat ist befristet. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Zertifikat aufgeführt und entspricht dem Auditintervall.

Im Fall der zwischenzeitlichen Änderungen in den Rezepturen oder in der Wertschöpfung sind der Verein «Das Beste der Region» und der Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» zu informieren, damit ggf. eine Prüfung der weiteren Gültigkeit des Zertifikates durchgeführt werden kann.

10. Weitere Zertifizierungsaudits (zur Erneuerung der Zertifizierung)

Zur Zertifikatsverlängerung muss eine erneute Zertifizierung durchgeführt werden. Dabei wird überprüft, ob die Herkunftsanforderungen weiterhin in vollem Umfang eingehalten werden. Besonderes Augenmerk wird auf die im vorangegangen Auditbericht festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten sowie auf die Umsetzung der Korrekturmassnahmen gelegt.

Die Auditintervalle werden im Tarifreglement der Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» aufgeführt.

11. Tarife und Rechnungsstellung

Die Tarife für die Kontrolle und Zertifizierung sind im Tarifreglement der Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» ersichtlich. Die Aufwendungen für die Zertifizierung und Kontrolle sind von den Produzenten und Verarbeitern zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Zertifizierungsstelle.

Zur Nutzung der Regionalmarke bezahlt der Lizenznehmer eine Markennutzungsgebühr, welche nach Umsatz berechnet wird. Diese jährlichen Markennutzungsgebühren sind im Tarifreglement der Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» festgehalten.

12. Markenvergabe und Auszeichnung mit dem Gütesiegel

Die Markennutzungsberechtigung der Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» wird direkt auf dem Zertifikat aufgeführt. Die zertifizierten Produkte sind mit der Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» auszuzeichnen. Dazu sind die Vorgaben des CD-Manuals von «Das Beste der Region» einzuhalten. Der Verein «Das Beste der Region» nimmt die zertifizierten Produkte in seine elektronische Produkte-Datenbank unter www.regionalprodukte.ch auf.

13. Entzug der Markennutzung/ Aberkennung

Der Entzug der Markennutzung und die Aberkennung für einzelne oder alle Produkte sind im Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken geregelt. Die Zertifizierungsstelle oder die Regionalmarke «Das Beste der Region Berner Oberland» nehmen nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle die entsprechende Aberkennung vor. Der Produzent wird per Einschreiben informiert. Der Produzent muss innerhalb von 10 Tagen alle Zertifikate zurückgeben und sämtliche Hinweise in der Kommunikation inkl. den Etiketten, die einen Bezug zur Regionalmarke aufweisen, entfernen. Es gilt das Datum des Poststempels der Aufgabe der Benachrichtigung. Die Nichtbeachtung dieser Frist wird dies den kantonalen Behörden gemeldet und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden des Bundes weitergeleitet. Des Weiteren wird eine Gebühr von CHF 100 für jeden Tag des Verzugs erhoben. Es zählt der Poststempel des Tages der Aufgabe der Benachrichtigung.

14. Rekurs gegen Entscheide

Die Rekursmöglichkeiten sind ebenfalls im Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken unter Artikel 6 geregelt.

15. Vertraulichkeit

Der Verein «Das Beste der Region», der Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» und die Zertifizierungsstelle verpflichten sich, alle Angaben und Dokumente von Produzenten und Verarbeitern vertraulich zu behandeln.

16. Archivierung

Die Dokumente, welche für die Kontrolle und Zertifizierung notwendig sind, werden während 5 Jahren vom Verein «Das Beste der Region», vom Verein «Ländliche Entwicklung Berner Oberland» oder der Zertifizierungsstelle archiviert.